

Freiburg im Breisgau, den 7. Dezember 2020

Inhalt: Verordnung über das Recht der Stiftungen (Stiftungsverordnung – StiftVO). — Dekret. — Hinweise für den Afrikatag 2021 (*missio-Aktion*). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker.

Erzbistum Freiburg

Nr. 335

Verordnung über das Recht der Stiftungen (Stiftungsverordnung – StiftVO)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle kirchlichen Stiftungen i. S. d. Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG), die ihren Sitz in der Erzdiözese Freiburg haben.

§ 2

Entstehen der kirchlichen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer Stiftung bürgerlichen Rechts sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde erforderlich.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen.

(3) ¹Der Antrag auf staatliche Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts oder auf staatliche Anerkennung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ist durch den Stifter an das Erzbischöfliche Ordinariat zu richten. ²Der Stifter soll das Erzbischöfliche Ordinariat bei der Vorbereitung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsakts beteiligen.

(4) Das Erzbischöfliche Ordinariat reicht die Gründungsunterlagen bei der staatlichen Stiftungsbehörde ein.

(5) ¹Über Satzungsänderungen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Vollzug der Änderung wird der staatlichen Stiftungsbehörde mitgeteilt.

²Zweckänderungen kirchlicher Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, werden der Stiftungsbehörde vom Erzbischöflichen Ordinariat ebenfalls mitgeteilt.

§ 3

Satzung

(1) Kirchliche Stiftungen müssen eine dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und dem Kirchenrecht entsprechende Satzung haben.

(2) ¹Ist nach der Satzung die Änderung von Satzung oder Satzungszweck durch Stiftungsorgane zulässig, so ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats vorzubehalten. ²Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung oder des Satzungszwecks durch die Stiftungsbehörde kann nur vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellt werden; § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Geschäftsordnung

Die Stiftungsorgane geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt (Verbrauchsstiftung). ²Umstichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(2) ¹Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). ²Im Zweifel ist von einer Zustiftung auszugehen, es sei denn, die Stiftungssatzung enthält eine andere Regelung. ³Andere Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen ebenfalls zuwachsen. ⁴Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen.

§ 6 Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.

(2) ¹Die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach dem Kirchenrecht und nach der jeweiligen Stiftungssatzung. ²Für die Rechtsaufsicht gilt insbesondere § 12 Absatz 2 i. V. m. §§ 3-5 KVO V; für die Fachaufsicht und die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften gilt insbesondere § 12 Absatz 2 i. V. m. §§ 6-9 KVO V, es gelten die Bestimmungen der Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung. ³Im Übrigen findet § 7 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

(3) ¹Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen des privaten Rechts finden die §§ 7-13 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung. ²Die Einzelheiten der Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmen sich nach der jeweiligen Stiftungssatzung.

(4) Die Organisation des Rechnungswesens muss den Verhältnissen der Stiftung angemessen sein. Das Rechnungswesen soll sich an den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften orientieren.

(5) ¹Jede kirchliche Stiftung, mit Ausnahme der Kirchen-, Kapellen- und Heiligenfonds,¹ hat den Wirtschaftsplan / Haushaltsplan und den Jahresabschluss / die Jahresrechnung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung umfasst:

1. Bilanz / Vermögensübersicht
2. Gewinn- und Verlustrechnung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung
3. Anhang und Lagebericht / Rechenschaftsbericht.

³Im Einzelfall kann die Vorlage dieser Unterlagen in größeren Zeitabständen (max. 2 Jahre) gewährt werden.

§ 7 Allgemeine Satzungsregelung für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, § 25 Absatz 2 StiftG

(1) ¹Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind (z. B. Kir-

chen-, Kapellen- und Heiligenfonds), gilt die dieser Verordnung als *Anlage 1* beigefügte Satzung. ²Kirchen-, Kapellen- und Heiligenfonds, welche neben den in der Satzung, die dieser Verordnung als *Anlage 1* beigefügt ist, genannten Zwecken weitere oder hiervon abweichende Zwecke haben, bedürfen einer eigenen, individuellen Satzung.

(2) Die Satzung der römisch-katholischen Pfarrpfünde (*Anlage 2*) wird hiermit aufgehoben.

§ 8 Vermögensanfall

(1) Ist in der Stiftungssatzung oder dem Stiftungsgeschäft der Vermögensanfall nicht geregelt, fällt das Vermögen der Stiftung mit deren Aufhebung an die Erzdiözese Freiburg.

(2) Abweichend von Absatz 1 fällt das Ortsfondsvermögen² an die örtliche Kirchengemeinde.

(3) Bei Aufhebung einer Stiftung Dritten gegenüber bestehende Rechte und Pflichten gehen auf die vermögensanfallberechtigte Person über (Universalsukzession).

§ 9 Stiftungsverzeichnis

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt ein Verzeichnis der im Sinne dieser Ordnung bestehenden und neu entstehenden Stiftungen unter seiner Aufsicht (kirchliches Stiftungsverzeichnis).

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name der Stiftung
2. Sitz der Stiftung
3. Zweck der Stiftung
4. Rechtsstellung der Stiftung
5. Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung
6. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung und dessen Zusammensetzung
7. das Jahr der Anerkennung.

(3) Die Stiftungen sind verpflichtet, dem Erzbischöflichen Ordinariat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Recht der Stiftungen vom 15. Juni 1988 (ABl. S. 365), zuletzt geändert am 22. November 2001 (ABl. S. 154), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

¹ Siehe dazu den Erlass vom 17. Oktober 1975 (ABl. S. 419).

² Vgl. § 3 Absatz 1 b) KVO III.

Anlage 1

Satzung der römisch-katholischen Kirchen-, Kapellen- und Heiligenfonds

§ 1
Rechtsform

Der Fonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, der für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

§ 2
Name und Sitz

(1) Die Stiftung hat den Namen „Kirchen-, Kapellen- oder Heiligenfonds“, verbunden

1. mit dem Titel der Kirche oder Kapelle oder dem Namen des Heiligen und
2. dem Namen des Ortes der Pfarrei, an dem sich die Kirche oder Kapelle befindet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz am Ort der Pfarrei.

§ 3
Stiftungszweck

¹Die Stiftung hat den Zweck, für alle Aufgaben der Seelsorge an der Kirche oder Kapelle zur Verfügung zu stehen, der sie zugeordnet ist, ausgenommen die Besoldung des Pfarrers, soweit diese Verpflichtungen nicht einem Dritten obliegen. ²Aufgaben i. S. d. Satzes 1 sind in der Regel der Bau und die Unterhaltung der Kirche oder Kapelle, der sie zugeordnet ist, und des Pfarrhauses.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Verwaltung und Beaufsichtigung

(1) Die Stiftung verwaltet der Stiftungsrat, der gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) in ihrer jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

(2) ¹Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung gelten die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO) sowie die zur Durchführung dieser Ordnung erlassenen kirchlichen Vorschriften. ²Im Übrigen findet das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung.

Anlage 2

(weggefallen)

Nr. 336

Dekret

Hiermit hebe ich die Instruktion vom 27. April 2016 (ABl. 2016 S. 383 Nr. 559) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf. Die Aufsicht über die Anstalten und Stiftungen bestimmt sich, unter Wahrung der Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, nach den Stiftungssatzungen und nach den kirchlichen und staatlichen Gesetzen.

Freiburg im Breisgau, den 24. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 337

Hinweise für den Afrikatag 2021 (*missio*-Aktion)

Am **6. Januar 2021** findet in unserer Erzdiözese die weltweit durchgeführte Kollekte zum Afrikatag statt. Unter dem Leitwort „*Damit sie das Leben haben*“ (Joh 10,10) bittet *missio* um Unterstützung für die Ausbildung einheimischer Ordensfrauen und Priester, die den Menschen insbesondere in Armut- und Krisenregionen wie z. B. im Nordosten Nigerias zur Seite stehen. Da infolge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie die Schließung von Noviziaten und Seminaren droht, bedarf es mehr denn je der Solidarität. Alle Pfarrämter erhalten im Dezember von *missio* Materialien, die bei der Umsetzung der Afrikakollekte und der Gottesdienstgestaltung unterstützen.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2021 in allen Gottesdiensten zu halten. **Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese Freiburg sind dem Kollektenplan 2021 (Amtsblatt Nr. 29/2020) zu entnehmen.** Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Nr. 338

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Publikationen veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 318

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nach der Herrschaft des ‚Islamischen Staats‘: Syrien und Irak“

Plakat und Gebets-/Liedzettel

„Ökumenische Weihnachtskampagne 2020“

Plakat und Gebetszettel

„Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ (Stephanustag, 26. Dezember)

Die Publikationen können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 339

Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker

Präambel

Suchtprävention ist ein Teil der Gesundheitsförderung. Hilfe bei Suchtkrankheiten ist ein wichtiges Anliegen im Sinne der Fürsorgepflicht des Erzbischofs für die Kleriker in der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnung hat das Ziel, dem schädlichen Gebrauch von Alkohol und anderen Suchtmitteln entgegenzuwirken. Gefährdungen der eigenen Person und anderer Personen sowie negative Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und die Qualität des Dienstes sollen dadurch vermieden werden. Die Ordnung soll dazu beitragen, die Arbeitssicherheit zu erhöhen, die Gesundheit der Kleriker zu erhalten, die Suchtgefahr zu verringern und den Gefährdeten und abhängigen Kranken ein möglichst frühzeitiges Hilfsangebot zu unterbreiten. Gleichzeitig soll die Gleichbehandlung und ein für alle Beteiligten transparentes Verfahren gewährleistet werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kleriker der Erzdiözese Freiburg. Sie gilt für Kleriker anderer Diözesen und – unbeschadet der ordensrechtlichen Autonomie¹ – für Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens sowie von Gesellschaften des Apostolischen Lebens, soweit sie in einem Dienstverhältnis mit der Erzdiözese Freiburg stehen.

§ 2

Grundsätzlicher Rahmen zum Umgang mit Suchtmitteln im Dienst

Kleriker dürfen sich durch den Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Kleriker, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit dieser Arbeit nicht beschäftigt werden.²

Unbeschadet der Verwendung von Wein für die Feier der Heiligen Messe ist auf Alkohol und andere Suchtmittel im Dienst grundsätzlich zu verzichten. Bei besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag, Jubiläum, Verabschiedung in den Ruhestand) ist ein eingeschränkter Alkoholkonsum zulässig. Bei diesen Feierlichkeiten ist auf ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zu achten. Vorgesetzte übernehmen bei diesen Anlässen eine nicht zu unterschätzende präventiv wirkende Vorbildfunktion.

§ 3 Verantwortung der Vorgesetzten

Vorgesetzte haben eine zentrale Rolle. Sie sind verantwortlich für die Einleitung der nach dieser Ordnung vorgesehenen Maßnahmen.

Besteht der Verdacht, dass Kleriker unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen, müssen Vorgesetzte eingreifen und entscheiden, ob der Betreffende seinen Dienst fortsetzen kann (z. B. akute Alkoholisierung). Entscheiden diese, dass eine Weiterarbeit ohne Selbst- oder Fremdgefährdung nicht möglich ist, sind Verhaltensweisen, die zu diesem Eindruck geführt haben, schriftlich zu dokumentieren.³

Kriterium für die Entscheidung, ob der betreffende Kleriker unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht, ist der äußere Eindruck (Augenschein) und die allgemeine Lebenserfahrung der Vorgesetzten.

Vorgesetzte haben dafür zu sorgen, dass der Kleriker auf sicherem Weg nach Hause entlassen wird (z. B. durch einen begleiteten Heimtransport). Die Kosten für den Heimtransport hat der Kleriker selbst zu tragen.

Vorgesetzte sind verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und sie zu prüfen.

§ 4 Verantwortung aller Beschäftigten

Grundsätzlich sind bei Anzeichen von schädlichem Gebrauch von Suchtmitteln oder suchtbedingten Verhaltensweisen alle Beschäftigten auf jeder Hierarchiestufe aufgerufen, die wahrgenommenen Auffälligkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzusprechen und frühzeitig auf interne oder externe Unterstützung hinzuweisen.

§ 5 Information, Aufklärung, Schulungen und Suchtberatung

Bei Fortbildungen und Schulungen für Vorgesetzte soll das Thema Sucht aufgegriffen werden.

Der AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation der Erzdiözese Freiburg e. V.⁴ steht mit seinen regionalen Suchtberatungsstellen für anlassbezogene Beratungen von Priestern und Diakonen, Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen im Umfeld vertraulich und kostenlos zur Verfügung.

Erste Anlaufstelle ist das Referat Suchthilfe des AGJ-Fachverbandes, Oberau 21, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 18 07 - 0.

Zur Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten und der betroffenen Kleriker kann der Ordinarius eine „Ansprechperson Sucht“ benennen. Diese ist für ihre Tätigkeit zu qualifizieren.

§ 6 Vorgehensweise bei Auffälligkeiten – Stufenplan

Bei gesundheitlichen und sozialen Auffälligkeiten im Arbeits- und Leistungsverhalten von Klerikern, die mit schädlichem Gebrauch von Suchtmitteln bzw. suchtbedingten Verhaltensweisen in Verbindung stehen können, soll frühzeitig reagiert werden.

Dabei wird nach dem in *Anlage 1* beigefügten Stufenplan vorgegangen. Er unterstützt Vorgesetzte, frühzeitig und angemessen in häufig sehr belastenden Situationen zu handeln. Kleriker können dem Stufenplan entnehmen, dass der Dienstgeber suchtbedingte Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten nicht hinnimmt und zugleich Unterstützung anbietet. Mitbrüdern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern signalisiert der Stufenplan, dass sie niemandem schaden, wenn sie auf suchtbedingte Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten aufmerksam machen, sondern vielmehr dazu beitragen, Gefährdungen zu reduzieren.

Das erste Gespräch sieht der Stufenplan als Vier-Augen-Gespräch vor, in dem die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte Auffälligkeiten benennt und Hilfe anbietet. Dieses Gespräch hat zunächst keine rechtlichen Folgen, es zeigt jedoch, dass das dienstliche Verhalten des Klerikers wahrgenommen wird. Über dieses Gespräch wird Stillschweigen bewahrt und keine inhaltliche Aktennotiz gefertigt. Es wird lediglich der Grund und der Zeitpunkt festgehalten. Der betroffene Kleriker erhält eine Mehrfertigung der Notiz. Wird kein zweites Gespräch nötig, ist die Aufzeichnung nach zwölf Monaten zu vernichten.

Die Gespräche der weiteren Stufen werden jeweils dokumentiert und die darin getroffenen Vereinbarungen werden in einem Folgetermin geprüft. Der Kleriker wird informiert, dass auf seinen Wunsch in Stufe 2 und in den folgenden Stufen auch eine Person seines Vertrauens bei den Gesprächen anwesend sein kann. Soweit eine „Ansprechperson Sucht“ benannt ist, soll diese hinzugezogen werden.

Nach dem Gespräch ab Stufe 2 ist jeweils ein Folgegespräch vorgesehen. Das Folgegespräch findet auch dann statt, wenn es zwischenzeitlich keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat. Die Verhaltensänderung ist zu würdigen und die Intervention zu beenden.

Das Vorgehen nach dem Stufenplan ist bindend. Im Einzelfall (z. B. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen⁵) ist ein Abweichen vom Stufenplan möglich.

§ 7 Wiedereingliederung

Bei Wiedereingliederung nach abgeschlossenen Maßnahmen, insbesondere nach stationärer Sucht-Rehabilitation, führen Vorgesetzte mit dem Kleriker ein Gespräch über evtl. weitere stabilisierende Maßnahmen zum Erhalt des Behandlungserfolges. Auf Wunsch des Klerikers kann eine Fachkraft der Suchtberatungsstelle teilnehmen.

Um die Wiedereingliederung zu erleichtern, sind die Arbeitsaufnahme und das dienstliche Umfeld gut vorzubereiten. Beim Ordinarius ist die Genehmigung zur Feier der Heiligen Messe mit Traubensaft zu beantragen.⁶

§ 8 Umgang mit Rückfälligkeit

Bei Rückfälligkeit nach abgeschlossener Suchtbehandlung bzw. nach sonstigen Hilfsmaßnahmen beginnt das Verfahren mit dem Gespräch ab Stufe 3.

§ 9 Mögliche Rechtsfolgen

Wenn sich ein betroffener Kleriker dem Vorgehen nach dem Stufenplan verweigert oder ein schwerwiegender oder ein wiederholter Verstoß gegen die Regelungen des § 2 dieser Ordnung vorliegt, können je nach Schwere nachstehende dienstrechtliche Folgen – auch kumuliert – eintreten:

- Verwarnung oder Verweis nach can. 1339 CIC,
- Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests bei jeder Fehlzeit,
- Auflage, Ärztinnen / Ärzte und Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten von der Schweigepflicht gegenüber den dienstlichen Vorgesetzten zu entbinden,
- Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen,
- Auflage, sich einer stationären Entgiftung sowie einer Therapie zu unterziehen,
- Feststellung der Dienstunfähigkeit mit der Folge eines Amtsenthebungsverfahrens (vgl. can. 193 bzw. bei Pfarrern can. 1740-1747 CIC) und ggf. Zurruesetzung.

Unabhängig von diesen dienstrechtlichen Folgen können versicherungsrechtliche Folgen eintreten oder Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz

Alle Verfahrensbeteiligten unterliegen der Schweigepflicht.⁷ Personenbezogene Auskünfte an Dritte, insbesondere über

Inanspruchnahme oder Inhalt der Beratung, sind nur im Einzelfall und nur mit darauf beschränktem, schriftlich festgelegtem Einverständnis des betroffenen Klerikers erlaubt.

Für schriftliche Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind die besonderen Anforderungen des Datenschutzes für sensible Daten zu beachten.⁸ Das bedeutet, dass der gesamte Schriftwechsel, der in Zusammenhang mit der Suchterkrankung des Klerikers anfällt, zu kennzeichnen und gesondert zu archivieren ist (z. B. Nebenakte zur Personalakte oder geschlossener Umschlag mit den Unterlagen in der Personalakte).

Sofern innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren keine Vorfälle im Sinne dieser Ordnung auftreten, wird die Dokumentation aus der Personalakte entfernt und vernichtet. Die Dokumente werden sofort vernichtet, wenn sich ein Verdacht als unrichtig erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. November 2020

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

¹ Vgl. can. 586 CIC. Im folgenden Text sind unter dem Begriff „Kleriker“ Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens miterfasst.

² Es gelten die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften: Insbesondere § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 3, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Stand: November 2013 mit Erläuterungen in der DGUV Regel 100-001, Stand: Mai 2014, abrufbar unter https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/dguv-vorschrift_1/index.jsp.

³ Siehe Anlage Nr. 3 – Gesprächsleitfaden und Protokollvorlage.

⁴ www.agj-freiburg.de/suchthilfe/suchtberatung.

⁵ Bei schwerwiegender Pflichtverletzung muss der Pflichtenverstoß objektiv erheblich und offensichtlich schwerwiegend sein.

⁶ Vgl. Rundschreiben der CDF vom 24. Juli 2003 bzw. Rundschreiben der Gottesdienstkongregation vom 15. Juni 2017.

⁷ Z. B. § 5 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (Datengeheimnis) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

⁸ Weitere Hinweise enthalten die Vorlagen zur Dokumentation von Gesprächen im Anhang dieser Ordnung. Siehe auch Datenschutzrecht: www.ebfr.de/html/datenschutzrecht.html und Arbeitshilfe „Datenschutz in kirchlichen Einrichtungen“, Rubrik A-Z: www.diag-mav-freiburg.de.

Stufe	Anlass	betroffener Kleriker	Teilnehmerkreis Dienstvorgesetzte	Gesprächsinhalt	dienst- und kirchenrechtliche Konsequenzen
1	Erste Auffälligkeiten (Fürsorgegespräch)	Vikar / Diakon / Kooperator / mitarbeitender Priester	Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ⁹	<ul style="list-style-type: none"> Auffälligkeiten konkret benennen, auf den vermuteten Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln hinweisen, Besorgnis ausdrücken, Hilfe anbieten 	Keine
		Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ¹⁰	Dekan		
		Priesterpensionär	Dekan		
2	Verstoß gegen dienstrechtliche Pflichten	Vikar / Diakon / Kooperator / mitarbeitender Priester	Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ¹¹ Dekan	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten/-leistungen konkret benennen, Pflichtverletzung erläutern Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum benennen Stellungnahme anhören Positive Unterstützung signalisieren, Erwartungen benennen Ordnung übergeben Beratungsangebote¹² benennen Folgetermin festsetzen (maximal nach 4 KW), Dokumentation¹³ 	Keine
		Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ¹⁴	Dekan Mitarbeiter/-in HA 2		
		Priesterpensionär	Dekan Mitarbeiter/-in HA 2		
3	Fortgesetzte Verstöße gegen dienstrechtliche Pflichten	Vikar / Diakon / Kooperator / mitarbeitender Priester	Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ¹⁵ und/oder Dekan Mitarbeiter/-in HA 2	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten/-leistungen konkret benennen, Pflichtverletzung erläutern Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum benennen Stellungnahme anhören, positive Unterstützung signalisieren Auflage: Termine in der Suchtkontaktstelle und Nachweis Konsequenzen der Nichterfüllung benennen Folgetermin festlegen (maximal nach 4 KW), Dokumentation 	Ankündigung disziplinarischer Maßnahmen
		Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit ¹⁶	Dekan Mitarbeiter/-in HA 2		
		Priesterpensionär	Dekan Mitarbeiter/-in HA 2		

⁹ Bei Priestern, die in der nicht-territorialen Seelsorge tätig sind tritt an die Stelle des leitenden Pfarrers die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

¹⁰ Dies gilt analog für Priester, die in der nicht-territorialen Seelsorge mit der Leitung eines Teams oder einer Dienststelle beauftragt sind.

¹¹ Vgl. Anm. 9.

¹² Z. B. AGJ-Fachverband, Prävention und Rehabilitation der Erzdiözese Freiburg e. V. (vgl. § 5).

¹³ Vorlage für die Dokumentation: Anlage 3.

¹⁴ Vgl. Anm. 10.

¹⁵ Vgl. Anm. 9.

¹⁶ Vgl. Anm. 10.

4	Wie bei Stufe 2 bzw. Nichterfüllung der Aufgabe	Wie bei Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten/-leistungen konkret benennen, Pflichtverletzung erläutern • Suchproblem als Ursache benennen • Stellungnahme anhören, weiterhin positive Unterstützung zusagen • Auflage: Suchbehandlung und Nachweis • Konsequenzen der Nichterfüllung benennen • Folgetermin festlegen (maximal nach 4 KW), Dokumentation 	Verwarnung oder Verweis (can. 1339)
5	Wie bei Stufe 2 bzw. Nichterfüllung der Aufgabe	Wie bei Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten/-leistungen konkret benennen, Pflichtverletzung erläutern • Suchproblem als Ursache benennen ggf. Amtsenthebung / Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand ankündigen • Stellungnahme anhören 	Einleitung weiterer disziplinarischer Maßnahmen bis hin zur Amtsenthebung (vgl. can. 193 bzw. bei Pfarrern can. 1740-1747)

Bei Klerikern in anderen Arbeitsfeldern wird der Stufenplan analog gehandhabt.

Inhalt

1. Einleitung
2. Elemente des Stufenplans
3. Hinweise zur Früherkennung von Suchtproblemen
4. Hinweise zur Durchführung der Gespräche
5. Zum Umgang mit akut unter Suchtmitteln stehenden (berauschten) Klerikern

1. Einleitung

Diese Erläuterungen enthalten Hinweise für Vorgesetzte zur Umsetzung der Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker und der im Stufenplan (Anlage 1) benannten Gespräche:

- Grundlegende Informationen zum Thema „Sucht am Arbeitsplatz“
- Hinweise zur Vorbereitung / Durchführung von Gesprächen mit auffälligen Klerikern
- Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit akut intoxikierten Klerikern

Der Leitfaden bezieht sich in erster Linie auf legale Suchtmittel (vor allem Alkohol und Medikamente), kann aber beim Missbrauch anderer Substanzen (illegale Rauschmittel) und nicht stoffgebundenen Süchten (z. B. pathologisches Spielen, Internetsucht) ebenso angewandt werden. Unter Missbrauch wird dabei der nicht-bestimmungsgemäße Gebrauch bzw. ein Gebrauch zu unpassenden Gelegenheiten (z. B. im Straßenverkehr oder bei der Arbeit) verstanden.

2. Elemente des Stufenplans

- Erkennen des veränderten Arbeitsverhaltens
- Erstgespräch mit dem Kleriker, Fürsorgegespräch (Stufe 1)
- Weiteres Vorgehen nach dem Stufenplan bei Verstoß gegen dienstrechtliche Pflichten
- Einbeziehung übergeordneter Vorgesetzter und gegebenenfalls weiterer Personen (z. B. Ansprechperson Sucht)
- Professionelle Suchtberatung und gegebenenfalls Suchtrehabilitation
- Wiedereingliederung

3. Hinweise zur Früherkennung von Suchtproblemen

Folgende Auffälligkeiten werden im Zusammenhang mit einer Suchtentwicklung häufig beobachtet:

- Auffälligkeiten im Arbeitsverhalten (**z. B. häufige Fehlzeiten, Unpünktlichkeit, Leistungsmängel wie Müdigkeit, Unkonzentriertheit, Unzuverlässigkeit**)
- Auffälligkeiten im Erscheinungsbild (z. B. Schwitzen, Zittern, „Fahne“ oder besonders gepflegt und parfümiert als Tarnung, Verwahrlosungstendenzen, Hautrötungen)
- **Veränderungen im Sozialverhalten (z. B. Gereiztheit, Stimmungsschwankungen, Überschwänglichkeit, Verschlossenheit, Distanzlosigkeit, Selbstüberschätzung)**

Eine Kombination verschiedener Auffälligkeiten ersetzt nicht die Diagnose einer Suchtmittelproblematik, sollte jedoch immer Anlass für ein Fürsorgegespräch sein.

Den unmittelbaren Dienstvorgesetzten kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein konsequentes, einheitliches und abgestimmtes Verhalten aller Beteiligten (direkte Vorgesetzte, übergeordnete Vorgesetzte, personalverwaltende Dienststelle) ist die Grundlage einer erfolgreichen Intervention.

Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzte sollen ermutigt werden, bereits bei ersten Anzeichen einer möglichen Suchtentwicklung im Sinne einer Frühintervention zu handeln. Ziel ist zunächst die Klärung der Situation und gegebenenfalls das Angebot von Hilfe. Durch „konstruktiven Leidensdruck“ soll eine langjährige „Suchtkarriere“ mit schweren körperlichen, seelischen und sozialen Folgeschäden verhindert werden.

Stufe 1: Fürsorgegespräch (vgl. Stufenplan, Anlage 1 der Ordnung zur Gesundheitsvorsorge)

Ein Fürsorgegespräch ist das Erstgespräch nach Auffälligkeiten / Fehlleistungen, die zu Störungen im Arbeitsablauf und -umfeld geführt haben. Ziel ist die Förderung von Verantwortung und Veränderungsmotivation. Kommt es trotz dieses Gespräches zu wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen der arbeits- oder dienstrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, setzen die Gespräche ab Stufe 2 ff. mit dienstrechtlichen Konsequenzen ein. Bereits zu diesem Zeitpunkt kann die Unterstützung der Suchtberatung oder gegebenenfalls der Ansprechperson Sucht abgerufen werden (vgl. § 5 der Ordnung).

Stufe 2 ff.: Personalgespräche (vgl. Stufenplan, Anlage 1 der Ordnung zur Gesundheitsvorsorge)

Rechtlich gilt die Erkrankung von Beschäftigten als Privatsache. Eine Nicht-Akzeptanz eines Beratungs- und Hilfeangebotes ist disziplinarisch nicht zu beanstanden. Sanktioniert werden können nur Verstöße gegen dienstliche Pflichten. Im Fall von Klerikern gelten weiterreichende Verpflichtungen und Befugnisse des Ordinarius (c. 285 § 1 CIC).

Es gilt der Persönlichkeitsschutz: weitere Personen dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Klerikers hinzugezogen werden.

Wenn der Kleriker geltend macht, dass das Fehlverhalten auf Krankheit beruht, sich aber nicht aktiv daran beteiligt, gesund zu werden (z. B. durch eine Therapie), ist von einer ungünstigen Prognose auszugehen, so dass die Krankheit zur Beendigung des Dienstes führen kann.

Ein Vorgehen nach dem Stufenplan bietet den Rahmen für Interventionen mit dem Ziel, durch Hilfsmaßnahmen die Dienstfähigkeit zu sichern bzw. wiederherzustellen und den Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern.

4. Hinweise zur Durchführung der Gespräche

(vgl. Anlage 3 der Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchtgefährdete Kleriker: Gesprächsleitfaden)

- Führen Sie ein Gespräch nur, wenn der Kleriker in einem nüchternen bzw. aufnahmefähigen Zustand ist.
- Schaffen Sie ein gutes Gesprächsklima.
- Die Rahmenbedingungen (Ort und Zeit) sollten ein ungestörtes Gespräch ermöglichen.
- Zeigen Sie dem Kleriker, dass Sie sich Sorgen machen.
- Der Betroffene sollte spüren, dass nicht seine Person abgelehnt wird, sondern dass der Wunsch, zu helfen, Motiv für das Gespräch ist.
- Leiten Sie das Gespräch ein, in dem Sie benennen, was Sie an dem Kleriker schätzen und signalisieren Sie Unterstützung. Setzen Sie einen Zeitrahmen.
- Benennen Sie konkret, was Sie beanstanden und den vermuteten Zusammenhang mit dem Konsum des Suchtmittels.
- Versuchen Sie nicht, den Kleriker davon zu überzeugen, dass er ein Suchtproblem hat. Sie sind nicht qualifiziert, diese Diagnose zu stellen, und verstärken damit nur die Abwehrhaltung des Betroffenen.
- Fordern Sie den Kleriker zur Stellungnahme auf.

- Bagatellisierungen und Ausflüchte gehören in der Regel zum Krankheitsbild.
- Vermeiden Sie Vorwürfe und Appelle; hören Sie zu, lassen Sie sich auf keine Diskussionen ein. Lassen Sie sich das Gespräch nicht aus der Hand nehmen.
- Formulieren Sie klar Ihre Erwartungen.
- Machen Sie eine Zusammenfassung des bisher Gesagten und beenden Sie das Gespräch mit klaren Vereinbarungen / Auflagen. Kündigen Sie die Kontrolle deren Einhaltung an. Sinnvolle Auflagen / Vereinbarungen sind: eine Beratungsstelle oder Selbsthilfegruppe aufzusuchen, gegebenenfalls die Ansprechperson Sucht, absolute Nüchternheit während der gesamten Arbeitszeit, Krankmeldung nach dem ersten Tag, kein kurzfristig oder nachträglich gewährter Urlaub.
- Legen Sie einen Folgetermin fest.
- Dokumentieren Sie das Gespräch (siehe Gesprächsleitfaden und Protokoll).

5. Zum Umgang mit akut unter Suchtmitteln stehenden (berauschten) Klerikern

Grundlage ist § 7 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“: „Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.“¹⁸

Zuständig sind immer die unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Sie sind für die Sicherheit der Kleriker und gegebenenfalls auch für die Sicherheit der diesen anvertrauten Personen verantwortlich. Deshalb müssen Sie alles, was Ihnen möglich ist tun, um Unfallgefahren zu beseitigen.

Sie müssen intervenieren, wenn aufgrund des äußeren Anscheins der Eindruck entsteht, dass ein Kleriker nicht nüchtern ist.

Auch Hinweisen von dritter Seite sollten Sie nachgehen und diese nicht als Denunziation, sondern als berechtigte Sorge über den Gesundheitszustand des Klerikers und die Arbeitssicherheit von Kolleginnen oder Kollegen interpretieren.

Grundsätzlich gilt der äußere Eindruck, den Sie als Vorgesetzte oder Vorgesetzter haben (Augenschein). Sie sollten jedoch Verhaltensweisen schriftlich dokumentieren, die zu diesem Eindruck geführt haben und zur Sicherheit eine andere Person einbeziehen.

Wenn der Betroffene nach der Protokollaufnahme weiter bestreitet, unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen berauschenden Mittel zu stehen, kann er zum Nachweis des Gegenteils (möglicherweise in Begleitung) einen Arzt aufsuchen.

Das Beschäftigungsverbot nach § 7 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift (GUV-VA1) führt nicht zwingend zu einer Entfernung aus dem Dienst. Das muss jeweils die bzw. der Vorgesetzte einschätzen und entscheiden.

Bei Verdacht auf Trunkenheit muss der oder die Vorgesetzte den PKW-Schlüssel des Betroffenen einziehen, wenn zu befürchten ist, dass er im berauschten Zustand mit dem Auto fahren will. Die Verantwortung des oder der Vorgesetzten für die Sicherheit bezieht sich sowohl auf den Arbeitsbereich als auch auf die Arbeitswege. Wird bei Unfällen mangelnde Sorgfaltspflicht nachgewiesen, sind Regressforderungen der Berufsgenossenschaften möglich. Auch bei personellen Engpässen dürfen alkoholisierte Kleriker nicht mit sicherheitsrelevanten Arbeiten beschäftigt werden.

¹⁷ Grundlage dieser Erläuterungen ist ein freundlicherweise durch das Referat Suchthilfe des AGJ-Fachverbandes der Erzdiözese Freiburg zur Verfügung gestelltes Dokument. Stufenplan siehe Anlage 1 zur Dienstvereinbarung.

¹⁸ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Stand: November 2013 mit Erläuterungen in der DGUV Regel 100-001, Stand: Mai 2014, abrufbar unter https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/dguv-vorschrift_1/index.jsp.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Anlage 3 zur Ordnung zur Gesundheitsvorsorge für suchtgefährdete oder suchtkranke Kleriker

GESPRÄCHSLEITFADEN und PROTOKOLLVORLAGE¹⁹ für Vorgesetzte

Datum: _____

Anwesende: _____

1. Ziel des Gesprächs und seine Einordnung im Stufenplan

2. Konkrete Auffälligkeit / Fehlleistungen / Fehlverhalten

3. Hilfeangebot / Möglichkeiten der Unterstützung

4. Getroffene Vereinbarung / bei Nichteinhaltung angekündigte Sanktion

5. Termin für das Folgegespräch: _____

¹⁹ Alle Aufzeichnungen, die in Zusammenhang mit der Suchterkrankung des Klerikers anfallen, sind zu kennzeichnen und gesondert zu archivieren (z. B. Nebenakte zur Personalakte oder geschlossener Umschlag mit den Unterlagen in der Personalakte). Zugang zu diesen Aufzeichnungen haben ausschließlich die damit befassten Vorgesetzten und die personalverwaltende Dienststelle (Erzbischöfliche Ordinariat).

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren keine Vorfälle im Sinne dieser Ordnung auftreten, wird die Dokumentation aus der Personalakte entfernt und vernichtet. Die Dokumente werden sofort vernichtet, wenn sich ein Verdacht als unrichtig erweist.